

Verteidigung der freiheitlichen Wirtschaftsordnung

Das internationale Recht beeinflusst zunehmend die Wirtschaftspolitik. Die Selbstbestimmungsinitiative gibt hier Gegensteuer. Von Hans-Ueli Vogt

Die Selbstbestimmungsinitiative will in der Verfassung den bis vor kurzem weitgehend unbestrittenen Grundsatz festschreiben, dass die Verfassung dem nicht zwingenden Völkerrecht vorgeht. Dieser Grundsatz ist Ausdruck davon, dass die Stimmbürger und die Kantone das letzte Wort haben sollen. Diese Ordnung hat der Schweiz Wohlstand und Zufriedenheit gebracht. Diese Ordnung sorgt für einen gesunden Staatshaushalt. Diese Ordnung gewährleistet einen Ausgleich zwischen einerseits sozialen Anliegen und andererseits wirtschaftlicher Freiheit und persönlicher Eigenverantwortung. Diese Ordnung schützt die Minderheiten in unserem Land. Diese Ordnung hat einen feinen Ausgleich zwischen Erhaltung von Bewährtem und Fortschritt erlaubt. Und diese Ordnung trägt zum Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Die Gegner der Selbstbestimmungsinitiative wehren sich gegen diese Ordnung, weil sie mit einzelnen Abstimmungsergebnissen nicht einverstanden sind. Statt sich jedoch der demokratischen Auseinandersetzung zu stellen und einen von allen Bürgern getragenen Konsens herbeizuführen, rufen sie das Völkerrecht an – ein Schachzug, der natürlich nur etwas nützt, wenn dieses Völkerrecht unserer Verfassung vorgeht. Darum sind fast alle Bundesbehörden sowie Staats- und Völkerrechtler dazu übergegangen, einen grundsätzlichen Vorrang auch des nicht zwingenden Völkerrechts gegenüber der Verfassung zu propagieren. Die Initiative will demgegenüber die gegenteilige Konfliktregel in der Verfassung verankern, aus der Überzeugung, dass der Vorrang der Verfassung für eine freiheitliche Schweiz, die als selbstbewusster Kleinstaat mit der ganzen Welt verkehrt und ihren Vorteil zu wahren weiss, die bessere Regel ist. Dies gilt ganz besonders im Bereich der Wirtschaftspolitik.

In den letzten rund 20 Jahren ist EU-Recht ein massgebender Treiber für die Rechtsetzung in der Schweiz geworden. Dieses Recht ist oft unternehmensfeindlich und schützt einseitig die Konsumenten, die Anleger und die Arbeitnehmer. Sein Ziel ist nicht die Verwirklichung einer marktwirtschaftlichen Ordnung, sondern die voraussetzungslose Teilhabe aller Menschen an den Segnungen des freien Unternehmertums – dessen Vorbedingungen gerade durch diese Zielsetzung infrage gestellt werden. Das EU-Recht stellt oft detaillierte, interventionistische, sich rasch ändernde Regelungen auf, die den Unternehmen immense Kosten verursachen, während der gesamtwirtschaftliche Nutzen unklar bleibt. Ein institutionelles Rahmenabkommen mit der EU würde die Schweiz, je nach Inhalt des Abkommens, zur Übernahme von EU-Recht zwingen und uns damit weitgehend schutzlos den Weiterentwicklungen dieses Rechts aussetzen. Die Standortvorteile der Schweiz würden weiter erodieren. Standortvorteile kommen nämlich nicht von gleichen, sondern von anderen, besseren Bedingungen.

Doch damit nicht genug. Das EU-Recht, das die Schweiz übernehmen müsste, stünde – so muss man

heute annehmen – über unserer Verfassung, obwohl es nicht zwingendes Völkerrecht ist. Mit einem institutionellen Abkommen hätte es die EU somit in der Hand, faktisch unsere Verfassung abzuändern bzw. von uns gewollte Verfassungsänderungen zu verhindern. Die Selbstbestimmungsinitiative schliesst ein institutionelles Abkommen nicht aus. Sie wäre aber immerhin ein letzter Schutzwall der Schweiz gegen den unablässigen Einfluss von EU-Recht, indem wenigstens vorausgesetzt wäre, dass das EU-Recht, das wir übernehmen müssen, mit unserer Verfassung in Einklang steht. Tut es das nicht, ginge die Verfassung dem EU-Recht vor.

Nun besteht eine clevere Aussenpolitik des Kleinstaates nicht darin, sich aus Prinzip nie anzupassen. Souveränität heisst nicht Alleingang. Im Gegenteil, der Kleine sucht seinen Vorteil, indem er sich dort anpasst, wo es ihm dient, wo es ihn nicht schmerzt oder wo Widerstand zwecklos ist. Und er schliesst für ihn günstige Wirtschaftsverträge ab. Die Selbstbestimmungsinitiative würde die Schweiz beim Abschluss solcher Verträge nicht einschränken. Zwar wird behauptet, niemand würde mehr mit der Schweiz einen Vertrag abschliessen, wenn diese sich vorbehalte, den Vertrag wegen einer später geschaffenen Verfassungsbestimmung zu kündigen bzw. nicht mehr anzuwenden. Diese Behauptung ist abenteuerlich, wenn man bedenkt, dass Wirtschaftsverträge ohnehin in aller Regel kündbar sind, dass die Welt und vor allem die Wirtschaft im Wesentlichen auf der Basis kündbarer Verträge funktionieren und dass Verträge vielfach gar nicht abgeschlossen würden, könnten sie nicht gekündigt werden. Im Übrigen ist ein Beschluss des obersten Souveräns, die Verfassung so zu ändern, dass ein Vertrag angepasst oder nötigenfalls gekündigt werden muss, aus demokratischer Sicht der gewichtigste Grund, den es für eine Kündigung geben kann, zumal wenn der Souverän so entscheidet, weil sich die Verhältnisse seit Vertragsabschluss wesentlich verändert haben.

Neben Anpassung und vertraglicher Bindung gilt es für die Schweiz, ihre freiheitliche, marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung vor unternehmens- und freiheitsfeindlichen Einflüssen zu schützen. Diese Einflüsse kommen nicht nur aus dem EU-Recht, sondern auch etwa von der OECD (Unternehmenssteuern, automatischer Informationsaustausch, Corporate Governance usw.), der Uno (zum Beispiel Vorgaben zum Menschenrechtsschutz durch Unternehmen) und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (dessen Urteil zur Verjährung von Schadenersatzklagen von Asbestopfern ausser acht lässt, dass Verjährungsfristen auch den potenziell Ersatzpflichtigen – bei Grossschäden typischerweise Unternehmen – vor unberechenbaren Haftungsrisiken schützen sollen).

Doch in der schweizerischen wirtschaftspolitischen Diskussion geht es nicht mehr darum, welche Rechtsregeln unserer Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie am besten entsprechen. Die Logik dieser Diskussion ist vielmehr nur noch eine Logik der

Anpassung und des Musterknabentums: «Wir können uns ein Abseitsstehen nicht leisten», «Wir dürfen hier keinen Sonderzug fahren», «Bestehen wir das nächste Länderexamen?» Einstehen für unsere freiheitliche Wirtschaftsordnung und ein liberales Staatsverständnis? Fehlanzeige. Die Selbstbestimmungsinitiative könnte in der wirtschaftspolitischen Diskussion zu einer stärkeren Ausrichtung auf unsere eigene freiheitliche Wirtschaftsverfassung beitragen und die ständige Rede vom Zwang zur Anpassung an übergeordnetes Recht, internationale Standards usw. politisch abschwächen. Die Initiative könnte das für den Kleinstaat überlebensnotwendige Gleichgewicht zwischen Anpassung und vertraglicher Bindung einerseits und Verfolgung des eigenen Vorteils andererseits wiederherstellen. Der stärkste Zwang wäre dann wieder der zur Besinnung auf unsere Verfassung – auf die Ordnung, die uns Wohlstand, einen gesunden Staatshaushalt, zufriedene Bürger und Freiheit gebracht hat.

.....
Hans-Ueli Vogt ist Zürcher SVP-Kantonsrat und Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich. Er hat die Arbeitsgruppe der SVP geleitet, die die Selbstbestimmungsinitiative vorbereitet hat.